

Präambel

Die European Dental Association (EDA) e. V. ernennt nach Beschluss des Vorstandes vom 07.10.2000 besonders qualifizierte Mitglieder der EDA zu Spezialisten für Parodontologie. Die Mehrzahl der Patienten mit einer Parodontalerkrankung soll in der allgemein Zahnärztlichen Praxis behandelt werden. Schwierige und fortgeschrittene Krankheitsbilder sollten durch besonders erfahrene und speziell ausgebildete Zahnärzte betreut werden. Diese Aus- und Weiterbildung und Ernennung zum Spezialisten für Parodontologie der EDA erfolgt auf Antrag gesellschaftsintern und wird vom Vorstand der EDA bekannt gegeben.

Über die Anerkennung einer im Ausland erworbenen, gleichwertigen Qualifizierung entscheidet ebenfalls der Vorstand der EDA.

Art. 1: Voraussetzungen für eine Ernennung sind:

1.1 Mindestens 250 EDA- anerkannte Fortbildungsstunden aus den verschiedenen Teil bereichen der Parodontologie. Über die Anrechnung von Fortbildungsstunden im Rahmen von Jahrestagungen entscheidet der Vorstand bzw. der entsprechende Prüfungsausschuss der EDA.

1.2 Vorlage von 8 dokumentierten, selbständig durchgeführten Parodontal- behandlungen

1.3 eine Prüfung vor einem vom Vorstand der EDA berufenen Ausschuss, der sich aus anerkannten Spezialisten zusammensetzt. Diese Prüfung beinhaltet einen praktischen und einen theoretischen Teil. Beide Teile müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

1.4 Mindestens 5jährige schwerpunktmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet der Parodontologie, deren Inhalte unter Artikel 3, Punkt 3.2, beschrieben sind.

1.5 Die besondere Erfahrung und die schwerpunktmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet der Parodontologie wird durch 40 parodontaltherapierte Fälle innerhalb der letzten 5 Jahre nachgewiesen.

Art. 2: Bewerbung und Ernennung

2.1 Die Bewerbung zur Ernennung zum Spezialisten für Parodontologie der EDA ist an das EDA-Sekretariat zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

-Curriculum vitae

-Nachweis der geforderten 250 Stunden EDA-zertifizierter Fortbildung aus dem Bereich der Parodontologie, deren Inhalte unter Artikel 3 beschrieben werden.

-Dokumentation der 8 Behandlungsfälle (siehe Artikel 4).

2.2 Bewerber/innen, die bereits eine Qualifikation in Parodontologie erlangt haben, die den Richtlinien für die Ernennung zum Spezialisten für Parodontologie der EDA entspricht (z. B. Gebietsbezeichnung Parodontologie der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, abgeschlossene Postgraduate-Ausbildung in Parodontologie an einer parodontologischen Abteilung einer ausländischen Universitätszahnklinik), können den Antrag auf Ernennung zum Spezialisten für Parodontologie der EDA mit den entsprechenden Unterlagen und Nachweisen stellen. Weitere Voraussetzung für die Ernennung ist jedoch der erfolgreiche Abschluss der unter 1.3 beschriebenen Prüfung. Falls die Erwerbung einer entsprechenden Spezialisierung länger als 6 Jahre zurückliegt, ist der Artikel 5.2 anzuwenden.

2.3 Das EDA-Sekretariat leitet die Bewerbungsunterlagen an den/die Vorsitzende/n oder an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Ausschusses weiter.

2.4 Die Ernennung zum Spezialisten für Parodontologie der EDA erfolgt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses der EDA. Gegen die Entscheidung des Ausschusses können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Art.3: Grundlagen für die Prüfung

3.1 Prüfungsmodalitäten:

Im theoretischen Teil der Prüfung werden die dokumentierten Fälle diskutiert. Weiter sollen dem Bewerber Fragen aus dem Gesamtgebiet der Parodontologie zur Beantwortung gestellt werden. Dieser theoretische Teil der Prüfung dauert in der Regel nicht länger als 60 Minuten und kann in Gruppen abgehalten werden. Die praktische Prüfung umfasst eine anerkannte, zeitgemäße Behandlungsmethode bzw. -methoden und/oder Behandlungsplanung aus dem Gesamtgebiet der Parodontologie. Der Inhalt wird dem Antragsteller mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bekannt gegeben. Die hierfür benötigten Materialien und Instrumente sind vom Antragsteller zur Prüfung mitzubringen. Für die gesamte Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die sich am Gesamtaufwand der Kommission orientiert.

3.2 Ausbildungs- und Prüfungsinhalte

3.2.1 Grundlagen

Fundierte und erweiterte Kenntnisse für die zahnärztliche Praxis auf dem Gebiet der Parodontologie sowie die kritische Wertung der speziellen Fachliteratur.

3.2.2 Stoffkatalog

- Biologie des Parodonts und der oralen Gewebe (Anatomie, Histologie, Physiologie, Immunologie, Entzündung und Wundheilung)
- Ätiologie und Pathogenese der parodontalen Läsionen
- Pathologie von Schleimhautläsionen und Läsionen anderer angrenzender Strukturen
- Epidemiologie der Parodontopathien, Index-Systeme
- beeinflussende Faktoren in der Ätiologie
- okklusallbedingte Läsionen, funktionelles Grundwissen
- komplexe Therapieplanung, Erfassen und Beurteilen von Risikopatienten und Konsequenz für Planung und Behandlung
- parodontale Prophylaxe und PA-Ersttherapie zur Schaffung einer biologisch akzeptablen Oberfläche
- weiterführende parodontale Therapie, regenerative, resektive und mukogingivale Therapie
- medikamentöse Therapie
- Erhaltungstherapie

– Wechselbeziehung parodontale Erkrankung – Gesamtorganismus

3.3 Ausbildungsstätten

Alle weltweit von der EDA anerkannten Fortbildungsstätten und Fortbildungsveranstaltungen.

Art. 4: Dokumentation der Behandlungsfälle

4.1 Die unter Artikel 1.2 geforderte Falldokumentation soll folgendes Spektrum von Patienten umfassen:

- Bei 4 Behandlungsfällen soll es sich um eine Chronische Parodontitis mit ausgeprägtem Attachmentverlust handeln.
- Bei 2 Behandlungsfällen sollte eine Aggressive Parodontitis dokumentiert werden.
- 2 Fälle sollten die Lösung verschiedener mukogingivaler und/oder regenerativer Probleme darstellen.

Die parodontale Behandlung aller Fälle muss abgeschlossen sein.

Bei mindestens vier der acht Fälle soll die Dokumentation eine kontinuierliche Erhaltungstherapie über mindestens zwei Jahre aufweisen.

Für die Falldokumentation sind Originale oder Fotokopien der Originale vorzulegen. Röntgenbilder sind stets im Original beizufügen.

4.2 Die Dokumentation muss folgende Unterlagen enthalten:

4.2.1 Allgemeinmedizinische und spezielle Anamnese:

Risikofaktoren, genetische und systemische Erkrankungen mit einem möglichen Bezug zur vorliegenden Parodontalerkrankung sind zu beurteilen und zu diskutieren.

4.2.2 Die Erwartung und Einstellung des Patienten zu seinem Kausystem und zu einer aufwendigen Parodontalbehandlung sind zu evaluieren und prognostisch zu beurteilen.

4.2.3 Zahnmedizinischer Status:

Der klinische Befund muss vollständig sein. Er umfasst insbesondere auch die visuelle Beurteilung der Gingiva, der Sondierungstiefen, der Gingivaretraktionen, des Attachmentverlustes, des Furkationsbefalles, des BOP und der Suppurationen, der Mobilität und der Vitalität. Zu benennen sind wichtige Co-faktoren für Parodontalerkrankungen wie überkonturierte Füllungen oder subgingivale Restaurationsränder, insbesondere die vielfältigen anatomischen Besonderheiten der Wurzeloberfläche. Ferner sind die Mundhygiene, der Entzündungsgrad und der Funktionsstatus festzuhalten.

4.2.4 Röntgenbefund:

Ein vollständiger Röntgenstatus – möglichst in Rechtwinkeltechnik – soll vorliegen. Mit entsprechender Begründung können ersatzweise oder zusätzlich alternative Aufnahmen vorgelegt werden. Die Qualität der Aufnahmen wird beurteilt. Befunde von prognostischer und/oder therapeutischer Bedeutung sind zu beschreiben.

4.2.5 Fotostatus:

In der Regel sind zu fotografieren:

- a) bei geschlossener Zahnreihe: Front, linke und rechte Seite;
- b) bei geöffnetem Mund: die okklusalen Flächen des Ober- und Unterkiefers.

Detailaufnahmen spezieller Befunde sowie Fotografien, die während der Therapie angefertigt wurden, sind wünschenswert.

4.2.6 Modelle:

Es sind Studienmodelle vor Behandlungsbeginn und nach Behandlungsabschluss zumindest im teiladjustierten Artikulator vorzulegen.

4.2.7 Diagnose:

Sie muss sowohl allgemein wie gebiss- bzw. zahnbezogen sein und – soweit vorhanden – den nationalen sowie bevorzugt den internationalen (europäischen) Normen bzw. Standards entsprechen.

4.2.8 Ätiologie:

Es sind die Ursachen der Erkrankung zu erläutern und die den Therapieverlauf und die Prognose beeinflussenden Faktoren zu evaluieren.

4.2.9 Behandlungsplan:

Aufgrund der Ätiologie, der Befunde und der Diagnose ist der Behandlungsplan eingehend zu beschreiben.

4.2.10 Prognose:

Diese soll sowohl allgemein wie auf den einzelnen Zahn bezogen sein.

4.2.11 Behandlungsablauf:

Detaillierte Beschreibung der durchgeführten Behandlung. Der zeitliche Ablauf der durchgeführten Behandlungsmaßnahmen ist zu vermerken und zu erläutern.

4.2.12 Schlussbefund:

Für den Schlussbefund sind die Unterlagen gemäß der Punkte 4.2.3 bis 4.2.6 zu erstellen. Die Behandlung und die Weiterbetreuung sind in einer Epikrise zu diskutieren.

4.2.13 Spätbefund:

Bei mindestens vier der acht dokumentierten Fälle sollen die Spätbefunde nach einem und nach zwei Jahren dokumentiert werden (entspr. 4.2.3, 4.2.5 und 4.2.6)

Art. 5: Zeitliche Begrenzung der Ausweisung als Spezialist für Parodontologie der EDA

5.1 Die Ernennung zum Spezialisten für Parodontologie der EDA erfolgt für sechs Jahre. Die weitere Ernennung muss erneut beim Sekretariat der EDA beantragt werden.

5.2 Voraussetzungen für eine Neubenennung sind:

5.2.1 Nachweis von 150 Stunden EDA-anerkannter Fortbildung aus dem Bereich der Parodontologie.

5.2.2 Dokumentation zweier neuer Behandlungsfälle

Art. 6: Erwartungen an den Spezialisten für Parodontologie der EDA

Der Spezialist für Parodontologie der EDA dokumentiert sein besonderes Engagement auf dem Gebiet der Parodontologie durch:

- 6.1 - aktive Mitarbeit an Fortbildungskursen und wissenschaftlichen Fachtagungen.

- 6.2 - wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten,

- 6.3 - Referententätigkeit auf seinem Fachgebiet,

- 6.4 - aktives Engagement bei der Aus- und Weiterbildung der zahnärztlichen Mitarbeiterin, ZMF und DH,

- 6.5 - Mitarbeit im Vorstand und in den Ausschüssen der EDA und in den Prüfungskommissionen.

Art. 7: Richtlinienänderung

Die Richtlinien für die Ernennung zum „Spezialisten für Parodontologie der EDA“ können durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Art. 8: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Vorstandsbeschluss in Kraft.